



Gebührenverordnung vom 3. Juni 2025

gültig ab 1. August 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Gegenstand der Verordnung	1
Art. 2 Gebührenpflicht	1
Art. 3 Bemessungsgrundlagen	1
Art. 4 Gebührentarif	1
Art. 5 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung	2
Art. 6 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	2
Art. 7 Gebührenverzicht und -stundung	2
Art. 8 Aussergewöhnlicher Aufwand	2
Art. 9 Kostenvorschuss	2
Art. 10 Fälligkeit	3
Art. 11 Verzugszins	3
Art. 12 Gebührenverfügung	3
Art. 13 Mahnung und Betreibung	3
Art. 14 Verjährung	3
II. Die einzelnen Gebühren	3
Verwaltung allgemein	3
Art. 15 Schreib- und ähnliche Gebühren	3
Art. 16 Gesuch um Informationszugang	4
Bauwesen	4
Art. 17 Grundlagen	4
Art. 18 Gebührenbemessung	4
Art. 19 Gebührenrahmen	4
Art. 20 Gebührenreduktion	4
Art. 21 Besondere Anwendungsfälle	5
Art. 22 Planungen	5
Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	5
Art. 23 Gemeindebibliothek	5
Art. 24 Sportanlagen und übrige Gemeinderäumlichkeiten	5
Bürgerrecht	6
Art. 25 Bürgerrecht	6
Art. 26 Zusätzliche Gebühren	6
Einwohnerkontrolle	6
Art. 27 Einwohnerkontrolle	6
Finanzen und Steuern	6
Art. 28 Steuerausweise	6
Friedhofswesen	6
Art. 29 Bestattungskosten	6
Art. 30 Grabunterhalt und Grabpflege	7
Lebensmittelkontrolle	7
Art. 31 Lebensmittelkontrolle	7

Polizeiwesen.....	7
Art. 32 Gastgewerbepatente	7
Art. 33 Hinausschieben der Schliessungsstunden	7
Art. 34 Abgaben auf gebrannte Wasser.....	7
Art. 35 Hunde.....	7
Art. 36 Waffenerwerbsscheine	7
Art. 37 Weitere polizeiliche Bewilligungen	7
Schulwesen.....	8
Art. 38 Freiwillige Angebote der Schule.....	8
Art. 39 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren.....	8
Nutzung öffentlichen Grundes	8
Art. 40 Gesteigerter Gemeingebrauch.....	8
Rechtspflege.....	8
Art. 41 Friedensrichter	8
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
Art. 42 Übergangsbestimmung.....	8
Art. 43 Inkrafttreten.....	8

Die Gemeindeversammlung Henggart erlässt, gestützt auf Art. 13. Ziff. 8 der Gemeindeordnung vom 13. Februar 2022 die nachfolgende Gebührenverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 4 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder bean-sprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 4 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Richtwerte für den Personaleinsatz der jeweiligen Gemeindemitarbeitenden fest. Diese bilden Grundlage für die Gebührenbemessung im Einzel-fall (nach Massgabe des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips, soweit die vorliegende Ver-ordnung nicht ausdrücklich von jenen Prinzipien abweicht). Vorbehalten bleibt die Verrech-nung effektiver Arbeitsstunden im Rahmen von vorgängig angedrohten Ersatzvornahmen oder in anderen rechtsatzmässig ausdrücklich vorgesehenen Fällen.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 5 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 300 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder dies aus anderen sachlichen Gründen dringend angezeigt ist,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 300 % erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 75% herabgesetzt werden.

Art. 6 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 7 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

Art. 8 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelfall einen aussergewöhnlich hohen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus bis auf das Doppelte erhöht werden; der Entscheid darüber ist von der verfügenden Stelle zu begründen.

Art. 9 Kostenvorschuss

¹ Unter den Voraussetzungen von § 15 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes kann von Privaten ein Kostenvorschuss einverlangt werden, unter der Androhung, dass ansonsten auf ihr Begehren nicht eingetreten oder die verlangte Untersuchung nicht durchgeführt werde.

² Vorbehalten bleibt der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Wird diese beantragt, ist bis zum rechtskräftigen Entscheid über das Gesuch die Erhebung eines Kostenvorschusses in jedem Fall unzulässig.

Art. 10 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung oder der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können nach Eintritt der Fälligkeit sogleich gefordert werden.

² Wird eine Rechnung erstellt, tritt die Fälligkeit nach 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 11 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

² Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 12 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz durch den Gemeinderat verlangt werden.

Art. 13 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen können gesonderte Gebühren erhoben werden. Die Betreibungskosten richten sich nach der GebV SchKG.

Art. 14 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 15 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren, Ausfertigungs- und Versandkosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten (z.B. durch Polizei) können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 16 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden in aller Regel keine Gebühren erhoben. Ist die Bearbeitung des Gesuchs mit erheblichem Aufwand verbunden, der in keinem vertretbaren Verhältnis zum öffentlichen Interesse steht, ist eine Gebührenerhebung nach vorgängiger Information der betroffenen Person – unter Nennung der Gebührenhöhe und Angabe der Gründe – ausnahmsweise zulässig. Deren Höhe richtet sich nach § 35 und dem Anhang zur kantonalen Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV).

² Die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personendaten der gesuchstellenden Person erfolgt in jedem Fall gebührenfrei.

Bauwesen

Art. 17 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die konkreten Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes regelt der Gemeinderat im Gebührenentarif.

Art. 18 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich grundsätzlich nach der mutmasslichen Bau-
summe.

² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 19 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵ Sonstige Baukontrollen inklusive der Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 5'000 Franken.

Art. 20 Gebührenreduktion

¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 50 % reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um 50 %:

- a. Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide
- b. Beurteilung von Abänderungsplänen
- c. einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren
- d. Behandlung von Vorentscheiden

Art. 21 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 22 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes (inkl. Publikations- und externe Kosten) bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 23 Gemeindebibliothek

¹ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

² Für die Benützung der Gemeindebibliothek können Jahresabonnemente ausgestellt werden.

Art. 24 Sportanlagen und übrige Gemeinderäumlichkeiten

Für die Benützung der Sportanlagen und übrigen Gemeinderäumlichkeiten werden Gebühren nach Art und Zeitdauer der Nutzung bis zu einem Maximalbetrag von CHF 1'000 pro Tag erhoben.

Bürgerrecht

Art. 25 Bürgerrecht

¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts gemäss der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

² Der Gemeinderat legt die Gebühr für die Einbürgerung von Schweizer Bürgern fest. Dabei darf die festgelegte Gebühr jedoch nicht höher sein als die Gebühr, die für die Einbürgerung ausländischer Staatsangehöriger erhoben wird.

³ Für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht kann eine Gebühr erhoben werden. Die Höhe wird vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

⁴ Die Gebühr für abgelehnte, zurückgezogene oder infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreibende Einbürgerungsgesuche beträgt höchstens die Hälfte der Ansätze gemäss den Absätzen 1 und 2.

Art. 26 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

Einwohnerkontrolle

Art. 27 Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren, ausgenommen die Abmeldung aus der Gemeinde Henggart. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Finanzen und Steuern

Art. 28 Steuerausweise

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Friedhofswesen

Art. 29 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Henggart trägt in aller Regel die Gemeinde.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

³ Bei einem Heimeintritt gilt der letzte zivilrechtliche Wohnsitz vor dem Heimeintritt.

Art. 30 Grabunterhalt und Grabpflege

Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden auf privatrechtlicher Basis nach Aufwand direkt vom externen Friedhofsgärtner in Rechnung gestellt.

Lebensmittelkontrolle

Art. 31 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet. Die einzelne Gebühr beträgt höchstens 1'000 Franken.

Polizeiwesen

Art. 32 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 20 und 1'000 Franken.

Art. 33 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 100 Franken erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 1000 Franken erhoben.

³ Zusätzlich kann im Beanstandungsfall eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

Art. 34 Abgaben auf gebrannte Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

Art. 35 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund gestützt auf das Hundegesetz jährlich eine Abgabe von CHF 150. Die übrigen diesbezüglichen Gebühren richten sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 36 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren für Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben. Deren Höhe richtet sich nach dem Gebührentarif.

Art. 37 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben, deren Höhe nach Massgabe des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips im Gebührentarif festgelegt wird.

Schulwesen

Art. 38 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad bis 60% erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport und Freifächer
- freiwillige Lager wie Skilager

Art. 39 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule kann für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren bis höchstens 50 Franken erheben. Ist für die Bearbeitung einer Anfrage eine Konsultation des Gemeindearchivs erforderlich, kann dieser Betrag bis auf das **Dreifache erhöht werden.**

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 40 Gesteigerter Gemeingebruch

Für den übrigen gesteigerten Gemeingebruch öffentlichen Grundes werden Nutzungsgebühren nach Massgabe des Gebührentarifs in der Höhe von höchstens CHF 1'000 pro Tag erhoben. Bei ideeller Nutzung beträgt die Höchstgebühr CHF 500 pro Tag.

Rechtspflege

Art. 41 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 43 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. August 2025 in Kraft. Anderslautende Regelungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Gemeindeversammlung Henggart

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Andreas Wyler

Tamara Stüdle